

Allgemeine Mietvertragsbedingungen (AMVB)

Stand: 01.07.2018

§1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Mietvertragsbedingungen gelten für alle unsere Mietangebote und Mietverträge einschließlich Beratungen und sonstigen vertraglichen Leistungen im unternehmerischen Verkehr. Ausgenommen sind Mietkauf- und Rentalverträge. Diese AMVB gelten ausschließlich. Von diesen Allgemeinen Mietvertragsbedingungen abweichenden Bedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese Allgemeinen Mietvertragsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender Bedingungen des Kunden die Mietgegenstände vorbehaltlos zur Verfügung stellen.
2. Stehen wir mit dem Kunden in laufender Geschäftsbeziehung, so gelten diese Allgemeinen Mietvertragsbedingungen für alle künftigen Mietverträge mit dem Kunden, soweit nicht bei Vertragsschluss ausdrücklich andere Bedingungen einbezogen werden.

§ 2 Mietgegenstand

1. Für die Beschreibung von Art und Ausführung des Mietgegenstandes einschließlich des Zubehörs ist ausschließlich der schriftliche Mietvertrag verbindlich. Sämtliche Angaben hinsichtlich der Beschaffenheit des Mietgegenstandes in unseren Prospekten, Katalogen, der Werbung oder in unserem vor dem Mietvertragsangebot liegenden Schriftverkehr sowie auf VDI-Typenblättern gelten nur annähernd, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich erklärt werden. Das gilt auch für Fotos, Zeichnungen und sonstige Abbildungen.
2. Unsere Flurförderzeuge sind standardmäßig mit einer so genannten Telematik Box ausgestattet. Die Telematik Box generiert während des Betriebs des Flurförderzeugs kontinuierlich Fahrzeugdaten („Telematik Daten“) und überträgt diese Daten mobil an uns. Es handelt sich dabei um Betriebsdaten des Flurförderzeugs, wie z.B. Heben, Senken, Fahren, Geschwindigkeit, Position, Betriebszustand (ein- oder ausgeschaltet) sowie die Temperaturen einzelner Fahrzeugkomponenten, Betriebsstunden, Fehlerlogbücher.
3. Wir nutzen die Telematik Daten unter anderem zum Zwecke der Abrechnung nach Betriebsstunden, der Konzeption neuer Mietmodelle, für Remote Services, zur technischen Fortentwicklung und Optimierung unserer Flurförderzeuge und für vergleichbare Inhalte. Der Kunde erklärt sich mit der Nutzung der Telematik Daten durch uns oder durch Dritte, die mit uns zusammenarbeiten, einverstanden. Andernfalls kann der Kunde einzelvertraglich die Deaktivierung der Telematik Box veranlassen. Der Mietvertrag über die zeitweise Bereitstellung eines Flurförderzeugs beinhaltet keinen Auftrag des Kunden zur Erhebung, bzw. Verarbeitung der Daten für ihn. Hierzu bedarf es vielmehr einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung.

§ 3 Einsatzort

Einsatzort ist der im Mietvertrag genannte Standort. Will der Kunde die Einsatzbedingungen ändern oder den Einsatzort wechseln, so bedarf es dazu unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

§ 4 Bereitstellung, Vertragslaufzeit

1. Wir stellen dem Kunden den jeweiligen Mietgegenstand in der vertragsschließenden Mietstelle zur Abholung bereit. Auf Wunsch vermitteln wir auch namens und im Auftrag des Kunden den Versand des Mietgegenstandes.
2. Bei Verträgen über mehrere Mietgegenstände sind wir berechtigt, die Geräte auch einzeln und nacheinander bereitzustellen. Dabei gilt jede Teilleistung als selbständiges Geschäft.
3. Die Laufzeit des Mietvertrages beginnt mit der Bereitstellung des jeweiligen Mietgegenstandes zur Abholung, bzw. zum Versand. Die Mietzeit endet an dem Tag, an dem der Mietgegenstand mit allen zu seiner Inbetriebnahme und/ oder Nutzung erforderlichen Teilen in vertragsgemäßem Zustand bei der vertragsschließenden Mietstelle oder einem vereinbarten anderen Bestimmungsort eintrifft, frühestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit.

§ 5 Verzug

1. Geraten wir in Verzug, so ist der Kunde berechtigt, für den ihm entstandenen Verzögerungsschaden für jede vollendete Woche des Verzuges eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5% vom Wert desjenigen Teiles, welches aufgrund der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann, jedoch maximal bis zur Höhe von 5% des Nettomietzinses für die vereinbarte Vertragslaufzeit zu verlangen. Diese Begrenzung gilt nicht bei grob fahrlässigem Verhalten gesetzlicher Vertreter oder leitender Angestellter, bei Vorsatz oder bei gesetzlich zwingender Verzugshaftung.
2. Liegt Verzug vor und gewährt uns der Kunde eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen schriftlichen Erklärung, dass er nach Ablauf der Frist die Annahme der Leistung ablehne, so ist der Kunde, wenn die Nachfrist fruchtlos verstreicht, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zur Kündigung des Mietvertrages berechtigt. Einer Nachfristsetzung bedarf es nicht, soweit diese nach gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist. Auf unser Verlangen wird der Kunde in angemessener Frist erklären, ob er von seinem Kündigungsrecht Gebrauch macht.
3. Vorbehaltlich der Regelungen in § 18 bestehen weitergehende Rechte des Kunden wegen Verzugs, insbesondere Schadenersatzansprüche, nicht.

§ 6 Annahme des Vertragsgegenstandes, Annahmeverzug

Der Kunde ist bei der Bereitstellung des jeweiligen Mietgegenstandes zur Abholung oder zum Versand zur Annahme des Mietgegenstandes zum vereinbarten Termin verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so hat er die dadurch entstehenden Mehrkosten zu tragen.

§ 7 Umgang mit dem Vertragsgegenstand, Aufsichts- und Mitteilungspflicht

1. Der Kunde wird den Mietgegenstand schonend behandeln, die Bedienungsanleitung sowie alle Sicherheitshinweise beachten, insbesondere die Tragfähigkeit des Vertragsgegenstandes nicht überschreiten. Er wird die mit dem Mietgegenstand arbeitenden Personen entsprechend unterweisen und dafür Sorge tragen, dass die Bestimmungen der Fahrerlaubnisverordnung eingehalten werden.
2. Der Kunde wird zum Betrieb des Mietgegenstandes einwandfreie Betriebsmittel (z. B. Treibstoff) verwenden. Sollten sich durch die Verwendung nicht einwandfreier Betriebsmittel Nachteile irgendwelcher Art für uns ergeben, ist der Kunde uns schadenersatzpflichtig.
3. Verluste und Beschädigungen an dem Mietgegenstand und/oder dessen Zubehör teilt uns der Kunde unverzüglich mit.

§ 8 Wartung, Instandhaltung

1. Der Kunde erhält den Mietgegenstand während der Vertragsdauer stets in ordnungsgemäßem und betriebssicherem Zustand. Die beim Betrieb anfallenden Energiekosten trägt der Kunde.
2. Zum Zwecke der Instandhaltung lässt der Kunde
 - a) elektromotorische Fahrzeuge bei einschichtigem Einsatz im 3-Monats-Rhythmus, gerechnet vom Beginn der Vertragslaufzeit,
 - b) verbrennungsmotorische Fahrzeuge im 1-Monats-Rhythmus, gerechnet vom Beginn der Vertragslaufzeit, spätestens jedoch nach einer jeweiligen Einsatzdauer von max. 250 Betriebsstunden nach Terminabsprache mit unserer zuständigen Kundendienststelle auf unsere Kosten in der Regelarbeitszeit warten und bei Bedarf aufgrund gebrauchstypischer Abnutzung sofort reparieren. Für die Dauer der Reparatur hat er keinen Anspruch auf ein Ersatzgerät, es sei denn, wir haben den Ausfall des Fahrzeuges zu vertreten.
3. Werden Wartungs- und/oder Reparaturmaßnahmen aufgrund von Gewaltschäden, Fehlbedienungen oder ähnlichen, vom Kunden zu vertretenden Umständen erforderlich, trägt dieser die entsprechenden Kosten. Die Verpflichtung zur Mietpreientrichtung bleibt hiervon unberührt.

§ 9 Verbot der Überlassung an Dritte

Der Kunde darf den Mietgegenstand ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung weder vermieten, verleihen, verpachten noch in sonst irgendeiner Weise unmittelbar oder mittelbar Dritten überlassen.

§ 10 Haftung bei Verlust und Beschädigung, Austausch bei Untergang des Mietgegenstandes

- Der Kunde steht für die Beschädigung oder den Verlust des Mietgegenstandes ein, sofern er
 - uns der aus dem Verlust oder der Beschädigung des Mietgegenstandes entstandene Schaden von der Maschinenbruchversicherung gemäß nachfolgend § 12 Abs. 1 dieser AMVB nicht ersetzt wird oder
 - der Verlust oder die Beschädigung des Mietgegenstandes von der mit uns vereinbarten Maschinenbruchpauschale nicht gedeckt ist (§ 12 Abs. 2) oder
 - der Mietgegenstand dem Kunden gestohlen wurde oder
 - nicht wir den Verlust oder die Beschädigung zu vertreten haben.
- Geht der Mietgegenstand unter, sind wir berechtigt, den Mietgegenstand mit einem gleichwertigen Mietgegenstand fortzusetzen.

§ 11 Betriebsgefahr

- Mit der Übergabe des Mietgegenstandes ist der Kunde Halter des Fahrzeugs und für alle sich daraus ergebenden Verpflichtungen verantwortlich. Er hat auf eigene Kosten für die Einhaltung bestehender Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsakte, insbesondere die Beachtung der Fahrerlaubnisverordnung, sowie straßenverkehrsrechtlicher und steuerlicher Bestimmungen einzustehen und uns diesbezüglich von allen etwaigen Ansprüchen Dritter freizuhalten.
- Die Benutzung von Flurförderzeugen ist im öffentlichen Verkehr nicht zulässig, sofern das Flurförderzeug nicht entsprechend der StVZO ausgerüstet und gesetzmäßig versichert ist.

§ 12 Maschinenbruch, Versicherung, JH Maschinenbruchpauschale

- Der Kunde versichert den Mietgegenstand für die Vertragslaufzeit gegen Transportschäden, Diebstahl, Feuer, Wasser und Maschinenbruch durch Abschluss einer Maschinenbruchversicherung zum Neuwert im Zeitpunkt der Überlassung. Er weist uns den Versicherungsschutz auf Anfrage nach. Darüber hinaus tritt er bereits hiermit die Rechte aus dieser Versicherung an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an.
- Vereinbart der Kunde mit uns die Jungheinrich Maschinenbruchpauschale anstelle einer Maschinenbruchversicherung (§ 12 Abs. 1), treten wir für die durch die Maschinenbruchpauschale gedeckten Schäden während der Vertragslaufzeit im Rahmen unserer Maschinenbruchbedingungen ein. Pro Schadenfall trägt der Kunde die Kosten des vertraglich vereinbarten Selbstbehalts. Es gelten die Allgemeinen Bedingungen der Jungheinrich Maschinenbruchpauschale in der jeweils gültigen Fassung, die dem Kunden auf Wunsch ausgehändigt wird. Die vereinbarte Maschinenbruchpauschale und der Selbstbehalt gelten für die Laufzeit des Mietvertrages, sofern wir mit dem Kunden nichts anderes vereinbart haben. Innerhalb dieses Gültigkeitszeitraumes können wir bei Veränderungen der vertraglich vorausgesetzten Einsatzverhältnisse eine entsprechende Anpassung der monatlichen Maschinenbruchrate verlangen. Wird unter den vorgenannten Voraussetzungen über die Preisanpassung bei der Maschinenbruchrate mit dem Kunden keine Einigkeit erzielt, sind wir berechtigt, die Vereinbarung über die Maschinenbruchpauschale mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu kündigen.
- Verletzt der Kunde seine Versicherungspflicht gemäß vorstehend § 12 Ziffer 1 oder sind wir nicht Inhaber der Rechte aus der einschlägigen Versicherung geworden, sind wir berechtigt, zur Sicherung von Schadensersatz- und Wiederherstellungsansprüchen unbeschadet weitergehender Rechte den noch ausstehenden Mietzins sofort fällig zu stellen, soweit der Schadensbetrag dadurch nicht überschritten wird.

§ 13 Mietzins, Zahlungsverzug, SEPA-Lastschriftverfahren

- Der vereinbarte Mietpreis gilt ab dem Zeitpunkt der Bereitstellung zur Abholung, bzw. zum Versand, zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer am Tag der Rechnungsstellung.
- Der Mietpreis basiert auf einer Einsatzzeit von maximal 100 Betriebsstunden pro Monat. Sollte sich die monatliche Einsatzzeit des Fahrzeugs während der Mietzeit erhöhen, hat der Kunde uns dies und die voraussichtlichen Einsatzbedingungen umgehend mitzuteilen. Für jede Betriebsstundenüberschreitung (pro Monat) wird ein zusätzlicher Mietzins in Höhe von 75 % des vereinbarten Nettomonatmietzins pro Betriebsstunde abgerechnet.

- Der Mietzins ist sofort nach Rechnungseingang beim Kunden ohne Abzug fällig. Bei einer Mietdauer von mehr als 30 Kalendertagen wird der Mietzins monatlich berechnet. Die monatlichen Raten sind in diesem Fall laufend im Voraus zum jeweiligen Abrechnungstag fällig.
- Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, bis zur vollständigen Bezahlung Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen (§ 288 Abs. 2 BGB). Dem Kunden bleibt es unbenommen, uns einen geringeren Schaden nachzuweisen.
- Hiervon unberührt bleibt unser Recht bei Zahlungsverzug und sonstigen Änderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Kunden, die seine mangelnde Leistungsfähigkeit erkennen lassen, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach unserer Wahl für bestehende Forderungen Sicherheiten zu verlangen, die Vertragserfüllung im verhältnismäßigen Umfang zu verweigern (z.B. durch Aussetzung von Lieferungen und/oder von sonstigen Leistungen), oder vom Vertrag zurückzutreten.
- Vereinbart der Kunde mit uns Zahlungen im SEPA-Lastschriftverfahren, erteilt der Kunde uns das erforderliche SEPA-Lastschriftmandat unter Angabe seines Kreditinstituts und der maßgeblichen Bankdaten (BIC und IBAN). Der Kunde wird für die erforderliche Deckung seines Bankkontos sorgen. Durch Rücklastschriften bedingte Kosten trägt der Kunde.
- Wir werden den Kunden vor Einreichung einer SEPA Lastschrift über die bevorstehende Belastung unter Angabe von Betrag, Fälligkeitstermin, Gläubigeridentifikationsnummer und Mandatsreferenz informieren (Vorabbenachrichtigung). Diese Vorabbenachrichtigung erfolgt spätestens fünf (5) Kalendertage vor dem Fälligkeitsdatum.
- Zahlungsanweisungen und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur erfüllungshalber, nicht aber an Erfüllung statt angenommen. Wechsel müssen diskontierfähig sein. Etwaige Einziehungs- und Diskontspesen werden dem Kunden belastet.
- Zahlungen sind ausschließlich an unseren Hauptsitz in Hamburg, nicht an unsere Mietstellen, Niederlassungen bzw. an unsere Mitarbeiter oder Vertreter zu leisten. In jedem Fall gilt eine Zahlung erst mit Eingang bei der Mietzentrale in Hamburg als erbracht.
- Der Kunde tritt seine Ansprüche gegen seinen Auftraggeber, für dessen Auftrag der Mietgegenstand verwendet wird, in Höhe des vereinbarten Mietpreises abzüglich erhaltener Kautions an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an.

§ 14 Fristlose Kündigung

Beide Vertragspartner sind zur fristlosen Kündigung des Mietvertrages berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Uns steht dieses Recht insbesondere zu, wenn

- a) der Kunde sich mit zwei Monatsraten im Verzug befindet,
- b) der Kunde ohne unsere Zustimmung den Mietgegenstand einem Dritten überlässt,
- c) der Kunde in erheblichem Maße gegen die in diesem Mietvertrag festgelegten Verpflichtungen verstößt und dieses Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt.

§ 15 Ansprüche bei Sachmängeln

- Ein festgestellter Mangel ist unserer zuständigen Mietstelle unverzüglich mit genauer Beschreibung schriftlich anzuzeigen.
- Alle nachweislich mit Mängeln behafteten Mietgegenstände werden nach unserer Wahl unter Berücksichtigung der nachfolgenden Regelung in § 15 Ziffer 4 entweder unentgeltlich nachgebessert oder ausgetauscht. Der Kunde hat uns angemessene Zeit und Gelegenheit zur Nacherfüllung vor Ort zu gewähren. Von der Pflicht zur Nacherfüllung sind wir im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen befreit. Bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten oder üblichen Beschaffenheit oder Brauchbarkeit bestehen Mängelansprüche nicht.
- Wir tragen die durch die Nacherfüllung entstehenden Kosten. Dies gilt nicht, soweit sich unsere Aufwendungen, insbesondere für Wege- und Transportkosten, erhöhen, weil der Mietgegenstand nachträglich an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht worden ist.
- Im Fall des Fehlschlagens der Nacherfüllung oder der Nichteinhaltung einer uns vom Kunden gesetzten Frist zur Nacherfüllung ist der Kunde berechtigt, die Herabsetzung des Mietzinses (Minderung) oder die fristlose Kündigung des Mietvertrages zu verlangen. Auf unser Verlangen wird der Kunde uns in angemessener Frist erklären, welches Recht er ausüben will.

5. Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen oder im Zusammenhang mit Mängeln oder Mängelansprüche bestehen, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur nach Maßgabe der Regelungen in Paragraph 18.
6. Für sämtliche Folgen aus den nachstehenden Umständen stehen wir nicht ein: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, insbesondere Überlastung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte (außer durch unsere Subunternehmer), Verschleiß bzw. gebrauchstypische Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, unterbliebene bzw. nicht den Vorschriften oder unseren Betriebsanleitungen entsprechende Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder physikalische Einflüsse.
7. Werden vom Kunden oder von Dritten ohne unsere ausdrückliche Zustimmung unsachgemäß Änderungen, Instandsetzungen oder Nachbesserungen am Mietgegenstand vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen keine Mängelansprüche.
8. Eine Haltbarkeits- oder sonstige Garantie für unsere Mietgegenstände geben wir grundsätzlich nicht. Insofern ist keiner unserer Beschreibungen, Zusagen oder sonstigen Äußerungen - weder vor noch bei Vertragsabschluss - Garantiecharakter beizumessen.
9. Sollte einer unserer Angaben beabsichtigt oder unbeabsichtigt doch Garantiecharakter zukommen, haften wir nur in dem Umfang, in dem die Garantie gerade bezweckt hatte, den Kunden gegen die eingetretenen Schäden abzusichern.

§ 16 Rückgabe

1. Der Kunde hat den Mietgegenstand nach Vertragsbeendigung auf seine Gefahr und Kosten in gesäubertem und ordnungsgemäßigem Zustand an unsere für ihn zuständige Mietstelle zurückzugeben. Schäden, die wir nicht zu vertreten haben, nicht genehmigte Änderungen am Mietgegenstand sowie erhebliche Verschmutzungen können wir auf Kosten des Kunden beseitigen.
2. Bei vorzeitiger Rückgabe ist der Kunde verpflichtet, denjenigen Mietzins zu entrichten, den wir bei Vertragsschluss auf der Basis einer kürzeren Mietdauer beim Kunden erhoben hätten.

§ 17 Zwangsvollstreckungsmaßnahmen

1. Der Kunde unterrichtet uns unverzüglich schriftlich von allen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und sonstigen Verfügungen Dritter, die sich gegen einen in unserem Eigentum stehenden Mietgegenstand richten, und überlässt uns Abschriften von Pfändungsverfügungen und Protokollen. Er hat darüber hinaus alles zu unternehmen, um die Durchführung der genannten Maßnahmen abzuwenden.
2. Wenn wir Drittwiderspruchsklage gemäß § 771 ZPO erheben, ist uns der Kunde zur Erstattung der gerichtlichen sowie außergerichtlichen Kosten verpflichtet, wenn der die Zwangsvollstreckung Betreibende hierzu nicht in der Lage ist.

§ 18 Haftung

1. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für Schadensersatzansprüche wegen, neben und statt der Leistung, und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere wegen Beratungsfehlern, Verletzung vertraglicher Pflichten, Mängeln, unerlaubter Handlung), sowie für Aufwendungsersatz- und Freistellungsansprüche (nachfolgend Entschädigungsansprüche). Die Regelungen bei Verzug (Paragraph 5) gehen vor.
2. Wir haften für gegen uns gerichtete Entschädigungsansprüche, insbesondere für Folgeschäden wie entgangenen Gewinn, Schäden wegen Betriebsunterbrechung, Produktions- und Nutzungsausfall, sowie für indirekte Schäden, nicht. Diese Beschränkung gilt nicht in den nachfolgenden Fällen:
 - Bei Vorsatz
 - Bei grober Fahrlässigkeit gesetzlicher Vertreter oder leitender Angestellter, wobei die Haftung auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens beschränkt ist
 - Im Rahmen einer Garantiezusage, wobei die Haftung auf den Umfang beschränkt ist, in dem die Garantie gerade bezweckt hatte, den Kunden gegen die eingetretenen Schäden abzusichern
 - Bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit
 - Bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz
 - Bei schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung jedoch beschränkt auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens, soweit nicht wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Wesentlich sind solche Vertragspflichten, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Kunden schützen, d. h. die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade gewährt; wesentlich

sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf.

- In den sonstigen Fällen einer zwingenden gesetzlichen Haftung.

3. Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
4. Weitere Ansprüche, insbesondere Freistellungsansprüche auf erstes Anfordern, sind ausgeschlossen.

§ 19 Datenschutz

1. Wir verpflichten uns, personenbezogene Daten entsprechend der Datenschutzgrundverordnung sowie dem geltenden Bundesdatenschutzgesetz zu verarbeiten, vertraulich zu behandeln und diese Daten weder außerhalb der Zweckbestimmung des jeweiligen Vertrages zu verarbeiten noch sie Dritten bekanntzugeben. Insbesondere werden wir alle bei Jungheinrich eingesetzten, bzw. zukünftig einzusetzenden Mitarbeiter auf das Datengeheimnis nach § 53 BDSG verpflichten und unter Hinweis auf die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 41ff BDSG entsprechend unterweisen. Weitere Informationen zum Thema Datenschutz bei Jungheinrich finden sich auf unserer Homepage unter: <https://www.jungheinrich.de/datenschutzerklaerung>.
2. Mit der Telematik Box (vgl. § 2 Abs. 2 und 3 AMVB) werden keine personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und an uns übermittelt. Sofern der Kunde die Telematik Daten mit anderen Informationen zusammenführt, die eine natürliche Person (z.B. den Fahrer des Flurförderzeugs) identifizieren lassen, ist hierfür ausschließlich der Kunde verantwortlich.

§ 20 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

1. Der Kunde zeigt uns einen Wechsel seines Wohn- oder Firmensitzes sowie Änderungen in der Rechtsform und den Haftungsverhältnissen seines Unternehmens unverzüglich an.
2. Erfüllungsort ist der Sitz derjenigen Mietstelle, die den Vertragsgegenstand zur Abholung, bzw. zum Versand bereitgestellt hat.
3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Hamburg, wenn der Kunde Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, oder wenn er im Inland keinen Gerichtsstand hat.
4. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns gilt ausschließlich deutsches Recht, wie es zwischen inländischen Vertragspartnern zur Anwendung gelangt.